



## Publikation

Im Nidauer Anzeiger Nr. 48 vom 18. Dezember 2025 und Nr. 49 vom 24. Dezember 2025

|                           |   |
|---------------------------|---|
| Gemeinde:                 | Nidau   |
| Gemeinde-Nr.:             | BG-Nr. 21'079 / eBau-Nr. 264030 / 2025-14476  |
| <b>Bauherrschaft:</b>     | <b>LED Liegenschaften AG, Blegistrasse 15, 6340 Baar</b>  |
| Projektverfasser:         | LED Liegenschaften AG, Blegistrasse 15, 6340 Baar   |
| Bauvorhaben:              | Umbau Attikageschoss: Aufteilung des Attikageschosses von zwei in sechs Wohnungen (ohne Veränderung der Geschossfläche), Verlängerung eines Treppenhauses sowie eines Aufzugs in das Attikageschoss, Neueinbau von Fenstern |
| Standort:                 | Bielstrasse 16-22   |
| Parzelle-Nr.:             | 638   |
| Nutzungszone:             | Sektor 1 innerhalb der Spezialvorschriften für die Überbauung der Weidteile   |
| ZPP / UeO:                | Spezialvorschriften für die Überbauung der Weidteile  |
| Inventar:                 | Erhaltenswertes K-Objekt, Baugruppe D   |
| Hinweise:                 | Befreiung von der Erfüllung der Parkplatzpflicht (Art. 12 BR)<br>Unterschreiten der minimalen Fläche des Kinderspielplatzes (Art. 44 / 45 BauV)   |
| Auflagestelle:            | Stadtverwaltung Nidau, Abteilung Infrastruktur, Bau und Raumplanung, Schulgasse 2, 2560 Nidau   |
| Auflage-/Einsprachefrist: | 18. Dezember 2025 bis und mit 19. Januar 2026   |

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Auf das Stellen von Profilen nach Art. 16 Abs. 3 BewD wird verzichtet. Einsprachen und Rechtsverwahrungen ebenfalls allfällige Begehren auf Lastenausgleich sind der Auflagestelle schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen. Bei Kollektiveinsprachen oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten.  
Lastenausgleichsansprüche, die der Gemeindebehörde innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Baugesetz).

### Begriff des Lastenausgleichs gemäss Art. 30 und 31 Baugesetz:

Nutzt ein Grundeigentümer einen Sondervorteil, der ihm durch eine Ausnahmebewilligung, eine Überbauungsordnung oder sonst wie in wesentlicher Abweichung von örtlichen Bauvorschriften **zulasten eines Nachbars** eingeräumt ist, so hat er diesen Nachbar zu entschädigen, wenn die Beeinträchtigung erheblich ist.

Aufgelegte Dossiers der Stadt Nidau können öffentlich unter diesem Link während der definierten Zeitspanne eingesehen werden: [www.portal.ebau.apps.be.ch](http://www.portal.ebau.apps.be.ch)

Nidau, 16. Dezember 2025

Stadt Nidau, Bau und Raumplanung